



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Rundschreiben Nr. 33



Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick	1
Neues Naturschutzrecht – was ändert sich in der Praxis?	2
Klimaschutz ernst genommen	6
Kormorane und Gänse vor Gericht	9
Eingriffsregelung im Straßenbau: ELES in der Kritik	12
Eingriffsregelung: Numerische Bewertung von Biotoptypen (LANUV)	19
Schmalspur-Prüfungen zahlen sich nicht aus – Artenschutz in Zulassungsverfahren	23
Veranstaltungen des Landesbüros 2010	29

Titelbild:

Bau Ortsumgehung Olsberg	(Foto: G. Mackmann)
Kanadagänse	(Foto: K. Mühlmann)
Kraftwerk	(Foto: Biologische Station Westliches Ruhrgebiet)
Anlage Artenschutzgewässer	(Foto: M. Stenzel)

Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0

e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de

Telefax: 0208 – 880 59 29

Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick

Dr. Ellen Krüsemann

Europa

Inkrafttreten des „Lissabon-Vertrages“

Mit dem Lissabon-Vertrag wird die Europäische Union auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Einige der institutionellen Vertragsänderungen sind auch für die Arbeit von Umwelt- und Naturschutzverbänden bedeutsam – von den Möglichkeiten eines Bürgerbegehrens über die Verankerung der Klimapolitik in der EU bis hin zu einem erweiterten Zugang zu den Dokumenten der EU. Die wichtigsten Änderungen hat die EU-Koordinationsstelle des DNR zusammengefasst – im Internet abrufbar unter http://www.eu-koordination.de/PDF/lissabonvertrag_aenderungen-umwelt.pdf

Bund

Wegen der geänderten Gesetzgebungskompetenzen in den Bereichen Naturschutz-, Wasser- und Raumordnung hat der Bund u.a. WHG, BNatSchG und ROG novelliert:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986, geändert am 28. März 2009, BGBl. I S. 643,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Ablösung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542
Artikelgesetz, unter anderem zur Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
Im Beitrag „Neues Naturschutzrecht – was ändert sich in der Praxis?“ in diesem Rundschreiben (S. 2) werden die Änderungen durch das neue BNatSchG in einem ersten Überblick vorgestellt.
- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585
Artikelgesetz, unter anderem zur Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU), BGBl. I S. 2723
Artikelgesetz, unter anderem zur Änderung des Bundes-UVPG.

Über diese am 1. März 2010 in Kraft tretenden Änderungen im Bundesrecht und ihre Bedeutung für die Naturschutzpraxis in NRW wird in einem Rundschreiben in der ersten Jahreshälfte 2010 ausführlich berichtet.

NRW

Die Änderungen auf Bundesebene ziehen Anpassungsbedarf im Landesrecht nach sich. Bis zum Ende der Legislaturperiode 2010 sind Rechtsänderungen im Landesplanungsgesetz NRW, im Landschaftsgesetz (LG NRW), Landeswassergesetz (LWG NRW) sowie im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NRW) geplant. Auch über diese Änderungen wird in den folgenden Rundschreiben ausführlich berichtet.

Neues Naturschutzrecht – was ändert sich in der Praxis?

Dr. Ellen Krüsemann

Nach dem gescheiterten Versuch, bis Mitte 2009 alle umweltrelevanten Gesetze in einem Umweltgesetzbuch zusammenzuführen, hat die Bundesregierung im Sommer 2009 für die Teilbereiche Naturschutz und Gewässerschutz neue Bundesgesetze verabschiedet: das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009¹ und das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009. Beide Gesetze werden am 1. März 2010 in Kraft treten. Hintergrund für die Regelung war die Föderalismusreform im Jahr 2006. Diese bescherte dem Bund die so genannte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Natur- und Gewässerschutz, die den Bund zu bundesweit unmittelbar geltenden Regelungen ermächtigt. Auf dieser neuen Grundlage basiert das BNatSchG 2009.

Vom Rahmenrecht zur konkurrierenden Gesetzgebung

Der Anlass für die Neuregelungen ist vor allem ein formaler, nämlich die Umsetzung der neuen Gesetzgebungskompetenzen. Bisher setzte das Bundesnaturschutzgesetz lediglich den bundesrechtlichen Rahmen für die Ländernaturschutzgesetze, der – bis auf wenige Ausnahmen – keine Details vorgibt und nicht unmittelbar anwendbar ist. Grundlage für den Vollzug des Naturschutzrechtes war bisher das Landesrecht - in NRW das Landschaftsgesetz (LG NRW), das zum Beispiel detaillierte Vorgaben für die Kompensation von Eingriffen vorsieht (§ 4a LG NRW).

Mit dem Inkrafttreten des BNatSchG 2009 am 1. März 2010 wird sich das bisherige

Verhältnis zwischen Bundes- und Landesnaturschutzrecht grundlegend verändern. Das BNatSchG 2009 ist nicht mehr nur ein ausfüllungsbedürftiger Rahmen für das Landesrecht, sondern bundesweit unmittelbare Grundlage für das Verwaltungshandeln. Landesnaturschutzgesetze treten zum 1. März 2010 grundsätzlich außer Kraft – eine besondere Aufhebung durch den Landesgesetzgeber ist nicht erforderlich.

Ausnahmsweise Fortgeltung des Landesrechts

Dennoch werden die Landesnaturschutzgesetze ab kommenden März nicht komplett überflüssig. Zum einen sieht schon die Verfassung vor, dass landesrechtliche Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen weiterhin gelten.

Außerdem enthält das BNatSchG 2009 selbst „Öffnungsklauseln“ für eine Fortgeltung des LandesrechtS. Eine Regelung des LG NRW, die von einer solchen Öffnungsklausel erfasst wird, gilt auch nach dem 1. März 2010 fort. Solche Öffnungsklauseln finden sich im BNatSchG 2009 u. a. zur Gestaltung der Rechtsverbindlichkeit von Landschaftsplänen, für Vorschriften des Landes zum gesetzlichen Alleenschutz oder zur Erweiterung der bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren mit Verbandsbeteiligung.

„Regelungslücken“ im BNatSchG?

In seltenen Fällen könnten Regelungen der Länder auch deshalb fortgelten, weil das Bundesrecht zu einem Thema „schweigt“. Diese Fallgruppe ist allerdings mit Vorsicht

¹ Im Folgenden BNatSchG 2009.

zu handhaben, denn nicht jedes Schweigen bedeutet gleich einen Regelungsspielraum für die Länder. So kann aus dem Verzicht des Bundesgesetzgeber auf Positiv- oder Negativlisten zum Eingriffstatbestand keine Fortgeltung der entsprechenden Länderlisten abgeleitet werden, denn der Bund hat sich absichtlich gegen derartige Kataloge entschieden².

Abweichungsgesetzgebung der Länder

Und schließlich können die Länder durch so genannte „Abweichungsgesetze“ vom neuen Bundesrecht abweichen. Diese rechtspolitische Kuriosität ist Ergebnis eines Kompromisses im Zuge der Föderalismusreform. Als Zugeständnis für die umfassenden Regelungskompetenzen des Bundesgesetzgebers haben sich die Länder gewissermaßen eine „Rückholrecht“ gesichert: Wenn also eine bestimmte Bundesregelung nicht gefällt, regelt das Land das Problem einfach anders, eben „abweichend“ vom BNatSchG. Derartige Abweichungen sind allerdings nur innerhalb der verfassungsrechtlich gesetzten Grenzen zulässig – es darf sich weder um Artenschutzrecht noch um Meeresnaturschutz und auch nicht um „allgemeine Grundsätze“ des Naturschutzes handeln. Abweichungsgrenzen für die Länder ergeben sich außerdem noch aus dem Europarecht – so darf auch ein Bundesland nicht einfach z.B. gegen die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie verstoßen.

Welche inhaltlichen Neuerungen bringt das BNatSchG 2009?

Das eigentliche Ziel der BNatSchG-Novelle war die formale Umformung von Rahmenregelungen in unmittelbar geltende Re-

gelungen. Inhaltliche Änderungen sollten dabei möglichst vermieden werden. Das BNatSchG 2009 lehnt sich deshalb in Aufbau und Wortlaut der einzelnen Vorschriften sehr eng an das geltende BNatSchG aus dem Jahr 2002 an.

Neu im BNatSchG 2009 sind die den Gesetzesabschnitten vorangestellten so genannten „Allgemeinen Grundsätze“. Dabei handelt es sich nicht um Maßgaben für die Verwaltung, sondern um Klarstellungen, wo aus Sicht des Bundesgesetzgebers eine etwaige landesrechtliche Abweichung mit Blick auf die Verfassung unzulässig ist.

Zu den sonstigen Neuerungen: Die Gebietsschutzvorschriften werden um die Kategorie „Nationale Naturmonumente“ erweitert, im Artenschutzrecht findet sich eine Option, per Verordnung des Bundes ausgewählte „nur“ national geschützte Arten den europarechtlich geschützten gleichzustellen (ob eine solche Verordnung allerdings jemals kommen wird, ist ungewiss). Bei jeder Unterschutzstellung können aufgrund des neuen BNatSchG 2009 künftig auch Vorkehrungen vor Beeinträchtigungen des Gebietes „von außen“ getroffen werden. Bislang war es z.B. in NRW nicht möglich, ein Naturschutzgebiet auch vor Beeinträchtigungen durch einen lärmenden Gewerbebetrieb in der Nachbarschaft oder vor Nährstoffeinträgen durch die Düngung angrenzender Felder zu schützen.

Auch die Landschaftsplanung wird sich ändern. So dürfte künftig die in NRW vorgesehene Beschränkung des örtlichen Landschaftsplans auf den „Außenbereich“ unzulässig sein.

Die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände an Befreiungen von den Verboten des Gebietsschutzes wurden durch das BNatSchG 2009 im Detail erweitert. Die Verbände wirken künftig auch bei Schutzgebietsbefreiungen mit, die „formal“ in einer

² Vgl. auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen der CDU und FDP vom 24.11.2009, S. 19.

anderen Genehmigung – zum Beispiel einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Anlage zur Massentierhaltung – mit enthalten sind. Hierzu müsste das LG eigentlich Verfahrensregelungen vorsehen.

Beispiel: Eingriffsregelung

Nach dem BNatSchG 2009 bleibt es bei der vorrangigen Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG 2009). Bei Eingriffsplanungen ist also wie bisher zuerst immer nach den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen zu fragen. Für die nicht vermeidbaren Eingriffe müssen auch zukünftig Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes bzw. zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes ergriffen werden. Hierbei entfällt allerdings der bisher im BNatSchG geregelte Vorrang des Ausgleichs vor dem Ersatz. Diese Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz bedeutet eine Abschwächung der bisherigen Standards der Eingriffsregelung.

Bei den fachlichen Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ändert sich ebenso wenig wie an der Prüfkaskade in der Eingriffsregelung, d.h. für den Fall einer nicht möglichen Kompensation ist eine Abwägung zwischen den Naturschutzbelangen und denen des Eingriffsvorhabens durchzuführen. Erfolgt hier eine Entscheidung zugunsten des Naturschutzes, hat der Verursacher des Eingriffs ein Ersatzgeld zu leisten.

Wie geht es weiter in NRW?

In NRW drohen Regelungswirrwarr und erste Abweichungen. Die Regierungsfractionen von CDU und FDP haben Ende November 2009 mit dem Entwurf für eine LG-Novelle das Gesetzgebungsverfahren angestoßen. Problematisch ist dabei zunächst einmal, was dieser Entwurf nicht regelt – es fehlt nämlich eine umfassende Rechtsbereinigung des LG NRW. Dies wird aller Voraussicht nach ab dem 1. März 2010 zu einem extrem unübersichtlichen Nebeneinander von Bundesrecht, noch fortgeltendem und ungültigem Landesrecht führen.

Die Erweiterungen der bisherigen NRW-Gebietsschutzbestimmungen um Biosphärenreservate und nationale Naturmonumente wird sogar mangels Zuständigkeitsregelung leer laufen. Rechtliche Unklarheit besteht über die Fortgeltung bewährter NRW-Naturschutzinstrumente (z.B. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile) und Naturschutzinstitutionen (Biostationen, Landschaftswacht, Landschaftsbeiräte).

Von den wenigen im Entwurf vorgesehenen Regelungen soll an dieser Stelle nur die Einführung des so genannten „integrierten“ Projektbegriffs im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung hervorgehoben werden. Zum Hintergrund: Erst die (rechtliche) Feststellung, dass es sich bei einem Vorhaben oder einer Maßnahme um ein „Projekt“ oder „Plan“ handelt, von dem erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen können, eröffnet die Untersuchung der FFH-Relevanz.³

In Abweichung (s.o.) vom BNatSchG 2009 soll die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung dadurch begrenzt werden, dass der Projektbegriff modifiziert wird.

³ Vgl. Handbuch Verbandesbeteiligung, Band I, Kap. G 5.6.1.

Durch eine erweiterte Betrachtung werden Vorhaben oder Maßnahmen, die ein FFH-Gebiet beeinträchtigen können, weitere Maßnahmen mit positiven Wirkungen zugeordnet („integriert“): Das können auch solche Maßnahmen sein, die weder räumlich noch „der Sache nach“ oder über ein bestimmtes Zulassungsverfahren zu dem eigentlichen, die Natur belastenden Vorhaben gehören. So könnte etwa die Anlage einer Fischtreppe an einer Staumauer mit der Gewässerbeeinträchtigung durch ein 20 Kilometer flussaufwärts gelegenes Kraftwerk „verrechnet“ werden, um die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu umgehen. Denn mit Hilfe des erweiterten „integrierten“ Projekts ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung mangels Erheblichkeit nicht geboten!

Europarechtlich dürfte diese Regelung kaum zulässig sein. Auf Bundesebene wurde eine Einführung einer vergleichbaren Regelung in das BNatSchG 2009 wegen des hohen Risikos der Europarechtswidrigkeit gerade erst vom Bundesgesetzgeber verworfen.

Für die Erlasslage zur Eingriffsregelung im Straßenbau erfolgt eine gesonderte Darstellung in diesem Rundschreiben (S. 12).

Informationen und Veranstaltungen zum neuen Bundesnaturschutzgesetz 2009

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wird in einem Rundschreiben in der ersten Jahreshälfte 2010 ausführlich auf die Änderungen im BNatSchG 2009 und die Auswirkungen auf die Naturschutzpraxis in NRW sowie auf das Verhältnis von Wasserhaltungsgesetz und Landeswassergesetz (LWG NRW) und die Änderungen eingehen.

Außerdem veranstaltet das Landesbüro der Naturschutzverbände in Kooperation mit der Naturschutzakademie (NUA NRW) das Seminar „Neues Naturschutzrecht – was ändert sich in der Praxis?“. Die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz werden vorgestellt und die Konsequenzen für die Naturschutzpraxis in NRW aufgezeigt. Es wird auf das Verhältnis von neuem Bundesrecht zum Landschaftsgesetz NRW eingegangen und die Auswirkungen auf die Naturschutzpraxis in NRW anhand von Beispielen zur Eingriffsregelung, der Landschaftsplanung oder der artenschutzrechtlichen Prüfung in Zulassungsverfahren diskutiert.

Veranstaltungstermine:

27. Februar 2010 in Dortmund

5. März 2010 in Köln

Weitere Informationen siehe S. 29.



Anlage eines Artenschutzgewässers: Zukünftig Teil einer „integrierten Projektbetrachtung“ zur Umgehung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Foto: M. Stenzel)

Klimaschutz ernst genommen

Dr. Ellen Krüse

Es ging bundesweit durch die Presse – der bereits begonnene Bau des E.ON Steinkohlekraftwerks E.ON wird vorläufig stillgelegt. Aufgrund der Klage eines benachbarten Landwirts aus Datteln wurde zunächst der zu Grunde liegende Bebauungsplan der Stadt Datteln vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster gekippt. Wegen der nunmehr fehlenden bauplanungsrechtlichen Grundlage konnte in der Folge der BUND NRW – der gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie Teilgenehmigungen des Kraftwerks klagt – einen Baustopp beim OVG erwirken.

Die Stadt Datteln versucht derzeit, eine Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht zu erreichen, daher ist die Entscheidung noch nicht bestandskräftig.

In seinem Urteil vom 3. September 2009 (10 D 121/07.NE) hat das OVG Münster jedenfalls kein gutes Haar an dem Bebauungsplan der Stadt Datteln gelassen. Auf rund 100 Seiten wird eine Vielzahl von Mängeln des Bebauungsplanes dargelegt, von denen jeder einzelne für sich so gravierend ist, dass er zur Unwirksamkeit der Planung führt. Im Folgenden werden einige besonders wichtige Aspekte beleuchtet, die auch für künftige Stellungnahmen der Naturschutzverbände von Bedeutung sein können.

Unvereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung

Hauptkritikpunkt des OVG ist die Unvereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Zielen der Landesplanung. Die Stadt Datteln hatte in ihrem Bebauungsplan den Kraftwerksstandort – auf Wunsch des Be-

treibers – an einem Standort platziert, der mehrere Kilometer vom im Landesentwicklungsplan dargestellten Kraftwerksstandort entfernt liegt. Das OVG stellte klar, dass die im Landesentwicklungsplan (LEP) enthaltenen zeichnerischen Darstellungen von „Standorten für die Energieerzeugung“ als „Ziele der Raumordnung“ von nachfolgenden Planungen zwingend zu beachten seien. Die im Plan vermerkten Standorte für Kraftwerke selbst sind vor gegenläufigen Planungen geschützt und zugleich sind Kraftwerksplanungen an anderen Standorten in NRW grundsätzlich ausgeschlossen (Ziff. I. 1. a), S. 35 des Urteilsabdrucks).

Eine Planung an anderen als im LEP vorgesehenen Standorten kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn es sich um eine Erweiterung oder den Ersatz eines Altstandortes handelt. Davon war bei dem hier geplanten Kraftwerk aber schon angesichts seiner enormen Dimension (Erhöhung der Energieproduktion um mehr als 350 %) und seines Standortes nicht auszugehen. Zudem hätte ein Kraftwerksbau am falschen Standort die vorgesehene Nutzung der eigentlich vorgesehenen LEP-Fläche als „Standort für die Energieerzeugung“ ausgeschlossen, denn in der Region wäre kein Raum für zweites Kraftwerk gewesen (Ziff. I. 1. a), S. 36 des Urteilsabdrucks).

Pikantes Detail: Nicht nur der Bebauungsplan der Stadt Datteln, auch der Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe – stimmte nicht mit den Vorgaben des LEP überein. Diese Zielverfehlung war dem Wirtschaftsministerium als Landesplanungsbehörde jedoch offenbar nicht weiter aufgefallen, als diese den Regionalplan im

Mai 2006 genehmigte. (Ziff. I. 1. d), S. 42 des Urteilsabdrucks)

Das OVG betonte außerdem, dass der Landesplanung Anforderungen an die CO₂-Reduktion und den Klimaschutz zu entnehmen seien. Der LEP (Ziel D II.2.4 und § 26 LEPro NRW) beinhalte nämlich Vorgaben zur stärkeren Nutzung regenerativer Energien und damit zugleich eine Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgasen. Zudem müssten wirtschaftlich nutzbare Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale ausgeschöpft werden (Ziel D II. 2.5.). Zwar lässt das Gericht im Ergebnis offen, ob es sich um strikt beachtliche oder der Abwägung unterworfenen Vorgaben handelt. Ein Bebauungsplan für ein Kraftwerk ist aber jedenfalls dann fehlerhaft, wenn er sich – wie hier – mit diesen klimaschützenden Vorgaben des LEP überhaupt nicht auseinandersetzt (Ziff. I. 2., S. 42 ff. des Urteilsabdrucks).

Unzureichende Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Konflikte

Die immissionsschutzrechtlichen Konflikte wurden im Bebauungsplan derart umfassend ignoriert, dass das OVG gleich einen vollständigen „Abwägungsausfall“ konstatierte. Die planerische Minimierung von Störfallrisiken und die bauplanungsrechtliche Anordnung von Schutzvorkehrungen (wie z.B. eine Einhausung der Kohlenhalde) wurden vollständig auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verlagert. In diesen Verfahren können sie aber aus rechtlichen Gründen gar nicht mehr behandelt bzw. angeordnet werden. Gerade die höchst lesenswerten Urteilspassagen zum Immissionsschutz machen deutlich, wie sehr die Stadt Datteln dem Druck des Vorhabenträgers E.ON nachgegeben und gleichzeitig wichtige Hinweise von Anwohnern und Naturschutzverbänden ignoriert hat (Ziff. II. 1.-3., S. 51-78 des Urteilsabdrucks).

Unzulängliche Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit – Fehlgewichtung von Vorbelastungen

Auch mit Blick auf das Naturschutzrecht leidet der Plan unter Abwägungsmängeln. In vier Kilometer Entfernung vom geplanten Kraftwerk befindet sich das FFH-Gebiet Lippeaue, das unter anderem dem Schutz des Lebensraumtyps „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese“ vor Eutrophierungen dient. Da sich das Gebiet in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, ist es gegen jede Zusatzbelastung mit NO_x und SO₂-Einträgen gesperrt, die eine „Irrelevanzschwelle“ überschreitet (Konzept der „Critical Loads“). Die Stadt Datteln hätte hier darlegen müssen, dass weitere Belastungen mit Sicherheit ausgeschlossen sind. Dies hätte eine vollständige Vorbelastungsmessung erfordert. Die Stadt Datteln bediente sich der Informationen aus den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die allerdings ihrerseits fehlerhaft waren (Ermittlungen der Belastungen im Sommerhalbjahr sind unzureichend). (Ziff. II.4, S. 78-81 des Urteilsabdrucks).

Verstoß gegen das Vermeidungsgebot nach der Eingriffsregelung

Die im Vorfeld hoch umstrittene (Über-)Dimensionierung des Standortes wirkte sich im Zusammenhang mit der Eingriffsprüfung aus (Ziff. II.5., S. 81-88). Auf Wunsch des Betreibers wurde bauplanungsrechtlich eine Fläche von 64 ha als überbaubare Fläche für Versorgungsanlagen vorgesehen – konkrete Bedarfsberechnungen wurden allerdings nie vorgelegt. Aus Sicht des OVG belegt der inzwischen erreichte Planungsstand, dass eine Ausweisung von 51 ha (!) nicht erforderlich war. Damit verstieß die Überplanung gegen das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot.

Für Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist noch der folgende Aspekt von Bedeutung: Wenn der Ausgleich auf Flächen erfolgen soll, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist die erforderliche langfristige Sicherung in der Regel nur durch eine unbedingte dingliche Sicherung – also einen „Grundbucheintrag“ – des Ausgleichs für den gesamten Zeitraum des Eingriffs gewährleistet. Fehlt es an der erforderlichen dauerhaften Sicherung, führt dieser Abwägungsmangel zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes .

Konsequenzen des Urteils für die künftige Landesplanung

Eigentlich bereitet die Landesregierung einen neuen, umfassenden Landesentwicklungsplan („LEP 2025“) vor. Nach dem E.ON-Urteil entschloss sich die Landesregierung allerdings zu einer Hau-Ruck-Änderung der Ziele des LEP NRW von 1995 im Bereich Energieversorgung und beteiligte die Naturschutzverbände Ende Oktober 2009 am Scoping im Rahmen der strategischen Umweltprüfung.

Offizieller Planungsanlass ist die Planungssicherheit für Altstandorte. Tatsächlich dürfte es aber um die planungsrechtliche Sicherung von Kraftwerksneubauten an bislang nicht im LEP vorgesehenen Standorten gehen – mit anderen Worten um einen Versuch der nachträglichen landesplanerischen Legitimation der EON-Fehlplanung in Datteln und möglicherweise noch einer Reihe weiterer Kraftwerks(wohl)planungen in NRW.

Mit einem Federstrich dürfte dies jedoch kaum getan sein: Das OVG hat dem LEP 1995 und seiner zeichnerischen Darstellungen von Standorten für die Energieerzeugung sowie dem LEPro NRW ja nicht nur ausdrücklich bescheinigt, das Ergebnis

einer umfassenden und sachgerechten Abwägung insbesondere aller bedeutenden Umweltschutzgesichtspunkte zu sein. Es hat auch ausdrücklich hervorgehoben, dass der LEP 1995 „bereits den völkerrechtlichen Vereinbarungen aus der Rio-Deklaration sowie den EU-Klimazielen“ entspreche – ein rechtlicher Maßstab, den auch ein künftiger LEP nicht verfehlen darf. Von den klimapolitischen Zielen in Kopenhagen einmal ganz abgesehen.

Erheblichen Planungsunsicherheiten wird sich auch die geplante „Alternativnutzung“ des im LEP verzeichneten Kraftwerksstandortes – das umstrittene Gewerbegebiet „NewPark“ – in Datteln gegenüber sehen. Auch dieses Vorhaben kann nicht mehr ohne eine grundlegende Änderung der LEP-Ziele durch gewunken werden. Insbesondere ein Verzicht auf eine strategische Umweltprüfung für den in nächster Nähe zum FFH-Gebiet „Lippeaue“ gelegenen „NewPark“ dürfte eindeutig nicht mehr zulässig sein.

Kormorane und Gänse vor Gericht

Dr. Ellen Krüsemann, Stephanie Rebsch

Fischereivereine oder Fischereigenossenschaften und Landwirte haben in den vergangenen Jahren immer wieder Genehmigungen für den Abschuss oder die Vergrämung von Kormoranen oder zur Dezimierung von bestimmten Gänsearten beantragt. Betroffen sind nicht nur die bejagten Tiere selbst: Oft sollen die Aktionen direkt in Schutzgebieten mit Vorkommen zahlreicher anderer Wasservogelarten durchgeführt werden. Bereits in den vergangenen Jahren hatten die Naturschutzverbände gegenüber der Verwaltung immer wieder gegen derartige Maßnahmen protestiert – zumeist ohne Erfolg.

Im Jahr 2009 wurden von nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten gleich mehrere Entscheidungen getroffen, die allesamt zeigen, dass der Vogelschutz nicht auf die leichte Schulter genommen werden darf.

Zum Hintergrund der drei Gerichtsentscheidungen

Im April wurde einer „Arbeitsgemeinschaft Forschungsprojekt Gänse“ im Kreis Paderborn durch das Verwaltungsgericht (VG) Minden im Eilverfahren auf Antrag des NABU untersagt, Eier von Kanada-, Grau und Nilgänsen im Naturschutzgebiet „Steinhorster Becken“ bei Paderborn zu sammeln und zu vernichten (VG Minden, Beschluss vom 1. April 2009, Az. 1 L 184/09). Der Kreis Paderborn hatte der Forschungsgemeinschaft diese im Schutzgebiet eigentlich verbotene Entnahme von Eiern gestattet, um im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes die Tauglichkeit dieser Maßnahme zur Regulierung der Gänsebestände zu überprüfen.

Im Juni 2009 wurde – wiederum vom VG Minden – die Versagung einer Befreiung von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung bzw. einer artenschutzrechtlichen Befreiung durch den Kreis Minden-Lübbecke bestätigt. Dieser hatte sich geweigert, einer Fischereigenossenschaft die beantragte letale Vergrämung von Kormoranen in drei Naturschutzgebieten an der Weser zu gestatten (VG Minden, Urteil vom 16.06.2009, Az. 1 K 2308/08 – noch nicht rechtskräftig).

Im Oktober 2009 stoppte das VG Köln nach einem Eilantrag des BUND NRW den Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Siegau“, um die Mitwirkung der Naturschutzverbände im bislang unterbliebenen Befreiungsverfahren zu gewährleisten (Beschluss vom 1.10.2009, Az. 14 L 1446/09). Der Rhein-Sieg-Kreis hatte den Abschuss von Kormoranen in mehreren Naturschutzgebieten an der Sieg allein auf der Grundlage einer artenschutzrechtlichen Befreiung gestattet. Eine zusätzliche Befreiung vom Gebietsschutz hielt der Kreis für entbehrlich, denn im NSG „Siegau“ war es zwar verboten, wild lebende Tieren zu töten. Von diesem Verbot blieb aber laut NSG-Festsetzung zumindest in einigen Gebietsteilen die „rechtmäßige Jagdausübung“ unberührt.

Die folgenden Aspekte der drei Entscheidungen sind von allgemeiner Bedeutung:

Freistellungen für die Jagdausübung gelten nicht für Kormoranabschuss

Das VG Köln stellte fest, dass die „letale Vergrämung“ – spricht Tötung – von Kormoranen nicht der im NSG freigestellten „recht-

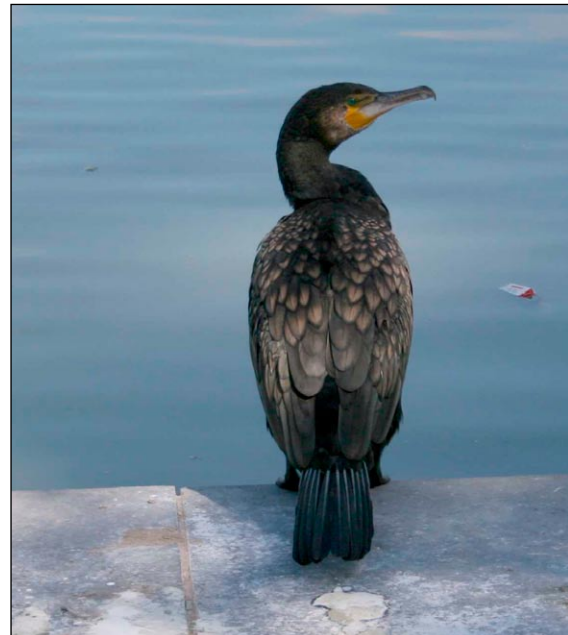
mäßigen Ausübung der Jagd“ unterfällt. Der Kormoran unterliege nicht dem Jagdrecht, denn er werde in den jagdrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes NRW nicht als für die Jagd freigegebene Vogelart genannt. Daran ändere auch die Kormoranverordnung⁴ des NRW-Umweltministeriums nichts, denn diese artenschutzrechtliche Verordnung habe den Kormoran nicht zur jagdbaren Vogelart erklärt. Eine derartige Regelung könne nur auf der Grundlage des Jagdrechts getroffen werden.

Artenschutzrechtliche Befreiungen sind nicht nur für die bejagten Arten, sondern auch für die anderen durch die Jagd gestörten Arten erforderlich

Das VG Minden stellte klar, dass eine artenschutzrechtliche Befreiung vom Störungsverbot bei intensiver Bejagung von Kormoranen nicht nur für Kormorane, sondern auch für die anderen im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten – hier arktische Gänse und Schwäne – erteilt werden muss. Im konkreten Fall bezweifelte das Gericht außerdem, dass mit Blick auf arktische Gänse und Schwäne die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) gegeben sind. Es sei nämlich nicht fern liegend, dass bereits ein häufiges Aufscheuchen der Tiere während ihrer Rastzeit – insbesondere durch Schussknall und Nachsuche – die Konstitution der Tiere derart schwächt, dass deren späterer Bruterfolg in nördlichen Gefilden beeinträchtigt wird.

Ursächlichkeit des Kormoranfraß für Rückgang des Fischbestandes ist darzulegen

Mit der so genannten Kormoranverordnung vom 2. Mai 2006 gestattet das MUNLV, zur „Abwendung fischerwirtschaftlicher Schäden“ Kormorane in der Zeit vom 16. September bis 15. Februar abzuschießen. Ein ergänzender Erlass des MUNLV zielt darauf ab, den Abschuss auch innerhalb von Schutzgebieten zu ermöglichen. Das VG Köln wies darauf hin, dass es zur Bejahung der Voraussetzungen an einer belastbaren Untersuchung fehlte, ob ein Rückgang des Fischbestandes in den betroffenen Gewässern tatsächlich ursächlich auf den Kormoranfraß zurückzuführen sei. Weder die Kormoranverordnung noch der ministerielle Erlass des MUNLV vom 10.12.2007 seien geeignet, die gesetzlich geforderte Sachverhaltsaufklärung zu ersetzen.



Kormoran

(Foto: A. Baumgartner)

⁴ Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-Verordnung) vom 02.05.2006, GV NRW 2006, S. 273.

Leerräumen von Gänsegelegen ist noch keine Forschung

§ 69 Abs. 1 lit. b) LG NRW gestattet eine Befreiung von den Ge- und Verboten, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Wissenschaftliche Forschungszwecke können zwar grundsätzlich als öffentliches Interesse geltend gemacht werden. Das VG Minden stellte aber klar, dass dazu ein ergebnisorientiertes, systematisches Arbeiten an einem von vornherein festgelegten Erkenntnisziel erforderlich ist und dass die notwendigen methodischen Protokollierungs- und Dokumentationsanforderungen für eine wissenschaftliche Verwertung gewahrt werden müssen. Daran fehlte es hier. Gegen eine wissenschaftliche Tätigkeit sprach unter anderem, dass eine tragfähige und aussagekräftige Bestandsaufnahme der behaupteten Schäden fehlte, das Projekt nur mangelhaft finanziell ausgestattet war und dass von der ursprünglichen, selbst definierten Vorgehensweise des Vorjahres ohne Angaben von Gründen abgewichen wurde.

Bei fehlender Befreiung können die Verbände die Abschüsse vorläufig stoppen

Wird zu Unrecht auf eine naturschutzrechtliche Befreiung (und damit auch auf eine Beteiligung der Naturschutzverbände) verzichtet, dann können die Naturschutzverbände den geplanten Abschuss stoppen, bis ein korrektes Befreiungsverfahren durchgeführt wurde. Anderenfalls – so das VG Köln würden vollendete Tatsachen geschaffen, die die den Verbänden eingeräumten Beteiligungsrechte endgültig vereiteln würden – eine Beteiligung kann nach Durchführung der Kormorantötung schließlich nicht mehr nachgeholt werden.

Weiterführende Hinweise für Stellungnahmen der Naturschutzverbände im Fall von Kormoranvergrämungen finden sich in „Handbuch Verbandsbeteiligung, Band II, Kap. L 4.8.2.8, S. 236: Exkurs „Konflikte mit dem Kormoran“.

Weitere Informationen unter:

www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/naturschutz
www.nrw.nabu.de/themen/jagd



Kanadagans-Eierklau im Naturschutzgebiet vom Verwaltungsgericht untersagt.

(Foto: K. Mühlmann)

Eingriffsregelung im Straßenbau: ELES in der Kritik

Dr. Ellen Krüsemann, Martin Stenzel

ELES steht als Kürzel für den „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“⁵ und konkretisiert die Anwendung und Methodik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Straßenbauverfahren in NRW.

Der neue Erlass tritt an die Stelle des bisherigen Erlass „Eingriffsregelung Straße“ (ERegStra) und löst damit die auch aus Sicht des Naturschutzes bewährte Methodik „ARGE Eingriff - Ausgleich“ in Straßenbauverfahren ab.⁶

Beschränkung des Flächenumfangs von Kompensationsmaßnahmen

Anlass, die Verwaltungspraxis in Bezug auf die Eingriffsregelung neu zu regeln, sind Änderungen im Landschaftsgesetz (LG NRW) im Jahr 2007. Denn mit der LG - Novelle 2007 sind Regelungen mit der Zielsetzung eingeführt worden, den Flächenumfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu reduzieren. Hierbei sind insbesondere folgende Regelungen von Bedeutung:

⁵ ELES – Gemeinsamer Runderlass des Verkehrs- und Umweltministeriums NRW vom 6. März 2009, veröffentlicht auf der Homepage des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: www.lb-naturschutz-nrw.de/Fachgebiete/Stra_bau/Downloads/ELES.pdf (Kopie kann im Landesbüro angefordert werden!)

⁶ Ausführlich zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung, Band I, Kap. E 4.10.

Beschränkung auf das unabdingbar notwendige Maß

Das LG NRW wertet Kompensationsmaßnahmen als „Inanspruchnahme von Flächen“ und verlangt, dass diese auf das „unabdingbar notwendige Maß“ zu beschränken ist (§ 4a Absatz 3 LG NRW). Dies soll durch eine Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen erfolgen.

In der bisherigen Praxis nach ERegStra wurden allerdings schon immer Eingriffe in verschiedene Funktionen – soweit fachlich vertretbar – durch multifunktionale Maßnahmen kompensiert, um nur im notwendigen Umfang Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Maximale Kompensation in Größe der Eingriffsfläche

§ 4a Absatz 3, Satz 4 LG NRW regelt, dass die „Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Gesamtkonzeption auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein (soll)“.

Diese Regelung wird oft darauf verkürzt, dass eine maximale Kompensation in Größe der Eingriffsfläche vorgesehen ist. Wichtig ist, dass diese Regelung nur für den vollständigen Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, so zumindest die Definition im Erlass ELES. Auch handelt es sich nur um einen Regelfall, von dem mit einer rechtlich-fachlichen Begründung abgewichen werden kann.

Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung

Nach § 4a Absatz 4 LG NRW kommen außerdem Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung als Kompensationsmaßnahmen in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen.

Diese Maßnahmen sind jedoch nur als Kompensation geeignet, wenn sie zu einer eindeutigen Aufwertung der betroffenen Flächen führen und wenn ihre Durchführung auch tatsächlich dauerhaft sichergestellt ist. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang das neu eingeführte Biotopwertverfahren des LANUV, das verschiedene Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in „Wert setzt“. Die Anwendung dieser Methode führt dazu, dass auch marginale Nutzungsänderungen rechnerisch als Aufwertung bilanziert werden können. Zudem werden tatsächlich kaum kontrollierbare Maßnahmen als Aufwertung anerkannt. Und schließlich werden durch § 4a Absatz 4 LG NRW Maßnahmen auf „wechselnden Flächen“ anerkannt, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist wie zum Beispiel „Blühstreifen“, „Lerchenfenster“.

Das Biotopwertverfahren des LANUV wird im Beitrag „Eingriffsregelung: Numerische Bewertung von Biotoptypen“ vorgestellt (S. 19 ff dieses Rundschreibens).

Ersatzgeld statt Maßnahmen bei Flächenverhältnis größer 1:1

Für den Fall, dass die Fläche für die Kompensation größer ist als die für den Eingriff, kann der Verursacher für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil nunmehr Ersatz in Geld leisten (vgl. § 5 Absatz 1, Satz 4 LG NRW).

Eingriffsbewertung und Kompensationsermittlung nach ELES im Überblick

Gegenüber der bisherigen Erlasslage nach ERegStra und der Methodik „ARGE Eingriff-Ausgleich“⁷ ist es zu folgenden Änderungen gekommen:

- Die Bestandsaufnahme und der Kompensationsbedarf für den Naturhaushalt wird unter Anwendung des LANUV-Biotopwertverfahrens ermittelt.
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Wert- und Funktionselemente werden im Regelfall keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, stattdessen soll die Kompensation durch multifunktional wirksame Maßnahmen erfolgen.
- Beeinträchtigungen außerhalb des Straßenkörpers werden wie bisher in Belastungszonen berücksichtigt, jedoch nur noch in einer Entfernung zum Straßenkörper von 50 Meter statt bisher von bis zu 250 Meter. Liegen keine besonderen Naturhaushaltfunktionen vor, kann in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden sogar eine Reduzierung auf 25 Meter erfolgen. Die Belastungszone kann im Bereich von Schutzanlagen wie Lärmschutzanlagen entfallen oder reduziert werden. Der Beeinträchtigungsfaktor wird gegenüber der bisherigen Praxis pauschal auf 25% festgesetzt.
- Zeitfaktoren, durch die die längere Entwicklungszeit von bestimmten Biotoptypen in einen erhöhten Flächenbedarf umgesetzt wird, sind weggefallen.
- Werden „ausgleichbare“ Biotoptypen, das heißt solche mit einer Wiederherstellungsdauer von bis zu 30 Jahren, baubedingt in Anspruch genommen,

⁷ Vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. E 4.10.5.3.



Beeinträchtigungen durch Straßenneubauten werden nach ELES nur noch in einer beidseitigen Belastungszone von 50 Meter als Eingriff bewertet. (Foto: G. Mackmann)

dann gelten die Beeinträchtigungen durch eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes bzw. mindestens gleichwertigen Zustands nach Beendigung der Bauphase als in sich ausgeglichen.

- Nehmen Böschungen Flächen in Anspruch, deren Wert nicht größer ist als der Wert des jeweils vorgesehenen Straßenbegleitgrüns, sind Kompensationsmaßnahmen hierfür außerhalb des Straßenkörpers grundsätzlich nicht erforderlich. Denn der Flächenverlust durch Böschungen gilt durch die Bepflanzung als in sich selbst ausgeglichen.
- Die Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Auswirkungen auf die Eignung der Landschaft für die naturnahe Erholung erfolgt in Form einer verbal-argumentativen Beschreibung, ein Kompensationsbedarf wird nicht mehr „rechnerisch“ ermittelt. Im Regelfall wird auf eine eigenständige Kompensation für Landschaftsbildbeeinträchtigungen verzichtet.

Kompensation der Eingriffe – im Regelfall- und Einzelfall

Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der besonderen Wert- und Funktionselemente sind im „Regelfall“ nicht vorgesehen. Nur im „Einzelfall“ können weitere Maßnahmen erforderlich sein. Vom „Einzelfall“ ist nach dem Erlass unter anderem auszugehen, wenn „bestimmte Funktionen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit oder der Ausprägung des Vorhabens über den Regelfall hinaus erheblich beeinträchtigt werden können, diese Wirkungen sind zu ermitteln und verbal-argumentativ zu bewerten“.

Der Erlass konkretisiert die Anwendung des „Einzelfalls“ dahingehend, dass erhebliche Beeinträchtigungen besonderer faunistischer Funktionen und die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit langen Entwicklungszeiten und besonderen Standortfaktoren die Einzelfallbetrachtung auslösen.

Letztlich bleibt die Auslegung damit den Gutachtern überlassen; eine vergleichbare Anwendung in den einzelnen Straßenbauvorhaben wird durch den Erlass gerade nicht sichergestellt.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist von einer besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und damit von einer Einzelfallbetrachtung auszugehen, wenn zum Beispiel folgende Funktionen des Naturhaushaltes oder Ausprägungen des Landschaftsbildes betroffen sind:

- Lebensraumfunktionen:
Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Gebieten zum Schutz der Natur (des Landesentwicklungsplans) und Bereichen zum Schutz der Natur (der Regionalpläne) als Vorranggebiete des Naturschutzes in der Landes- und Regionalplanung sowie Flächen des landesweiten- und regionalen Biotopverbundes (Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV),
- abiotische Naturhaushaltsfunktionen:
besondere Funktions- und Wertelementen der Schutzgüter Böden, Wasser, Klima/Luft⁸,
- Landschaftsbild/ landschaftsbezogene Erholung:
Kulturlandschaftsbereiche von landesweiter oder regionaler Bedeutung⁹; natürliche und naturnahe Lebensräume mit einer besonderen Ausprägung an Arten, Vielfalt, Schönheit; Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe.

⁸ S. Übersicht in Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. E 4.10.4, Tab. 4/E.

⁹ S. u. a. LWL/LVR (2007): Gutachten „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“ mit Darstellung bedeutsamer und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche in NRW.

Böschungen als Ausgleich?

Straßenbegleitgrün und Böschungen mit Gehölzbestand haben nach der LANUV-Methode einen Biotopwert von 4. Selbst Mittelstreifen und Bankette werden als Teil des Straßenbegleitgrüns noch mit einem Biotopwertpunkt versehen. In die Wertstufe 4 fallen nach der LANUV-Methode außerdem verschiedene Biotoptypen der „Wälder, Waldränder und Feldgehölze“, u. a. solche mit einem Anteil mit lebensraumtypischen Baumarten von bis zu 50% und Jungwuchs bis Stangenholz bzw. geringes bis mittleres Baumholz, jeweils bei mittlerer bis schlechter Ausprägung. In diese Wertstufen gehören auch bestimmte Ausprägungen von Ufergehölzen, Hecken mit bis zu mittlerem Baumholz. Nach dem Erlass ist daher bei einer Inanspruchnahme von Biotoptypen bis zu einem Wert von 4 von einem Ausgleich durch das Straßenbegleitgrün auszugehen. Im Erlass heißt es dazu: „Ist eine funktionale Kompensation durch Straßenbegleitgrün im Einzelfall nicht möglich, ist das Kompensationsdefizit zu ermitteln und außerhalb des Straßenkörpers zu kompensieren.“



Bankette und Straßenböschungen als Ausgleichsflächen?
(Foto: Naturgarten e.V.)

Die durch einen Straßenbau zerstörten Lebensraumfunktionen von Ufergehölzen, Hecken und Wäldern, selbst wenn diese nicht nur lebensraumtypische Arten aufweisen, dürften aber im Regelfall nicht durch das Straßenbegleitgrün in der Belastungszone einer Straße ausgeglichen werden können. Hier ist ein Dauerkonflikt in künftigen Straßenbauverfahren vorprogrammiert. Ein Ausgleich durch Böschungsanpflanzungen für die Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen ist aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich abzulehnen.

Ausgleich für Eingriffe in Wälder

In Gebieten mit Waldanteilen bis 40% ist nach ELES der Waldverlust mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen, nach Möglichkeit sollen Kompensationsmaßnahmen in diesen Gebieten eine Waldvermehrung erreichen. Bisher waren hier Eingriffs-Aufforstungsverhältnisse von 1:2 und mehr üblich.

Die Begrenzung des Kompensationsumfangs bei Eingriffen in ältere und naturnahe Waldbestände bedeutet eine massive Verschlechterung gegenüber der bisherigen Praxis. Ausgleichsflächenumfänge über 1:1 hinaus sind aufgrund der nur sehr langfristig wiederherstellbaren Lebensraumfunktionen, aber auch anderer Funktionen der Wälder erforderlich. Die deutliche Reduzierung der Maßnahmen in Richtung eines 1:1-Ausgleichs ist rechtlich nicht zulässig, da dies mit der Vorgabe, eine gleichartige oder zumindest gleichwertige Wiederherstellung der beeinträchtigten Waldfunktionen herbeizuführen, nicht vereinbar ist.

Multifunktionale Maßnahmen

Nach dem Erlass ELES soll auf Grundlage eines Kompensationskonzeptes die Auswahl der Maßnahmen erfolgen. Dabei wird eine Multifunktionalität von Flächen

für alle beeinträchtigten Funktionsbereiche angestrebt, das heißt, Maßnahmen sollen sowohl die Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen als auch abiotischer Naturhaushaltsfunktionen wie Boden oder Wasser sowie des Landschaftsbildes wiederherstellen. Der Erlass lässt im zu begründeten Einzelfall aber nach wie vor zusätzliche (additive) Maßnahmen zu.

Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Unter die landwirtschaftlich genutzten Flächen fallen nach der Definition des Erlasses Acker-, Wechselgrünland, Dauergrünland, Streuobstwiesen, Sonderkulturen und Brachen einschließlich Stilllegungsflächen. Nach § 4a Abs. 3 Satz 4 LG NRW soll die Inanspruchnahme solcher landwirtschaftlicher Flächen in der Regel nicht größer sein als die Flächen für den Eingriff (Verhältnis 1:1).

Nach Ermittlung des Kompensationsumfangs soll außerdem geprüft werden, inwieweit mit produktionsintegrierten Maßnahmen – quasi flächenneutral – die notwendige Kompensation sichergestellt werden kann. Denn bei den produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen soll es sich um keine „Inanspruchnahme“ landwirtschaftlicher Flächen handeln, da diese schließlich weiterhin für die Landwirtschaft genutzt werden können. Im Ergebnis wird der auf die Eingriffsfläche begrenzte Kompensationsumfang um die produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Eine Ausnahme von der 1:1-Regelung gilt nur für den Fall, dass aus Gründen des Artenschutzes eine weitergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen unabdingbar sein kann.

ELES ohne Rechtsgrundlage ab 1. März 2010

Ab dem 1. März 2010 tritt das neue unmittelbar geltende BNatSchG in Kraft. Die landesrechtlichen Vorschriften zur Eingriffsregelung in §§ 4 ff. LG NRW werden weitgehend verdrängt (vgl. dazu den Beitrag „Neues Naturschutzrecht – was ändert sich in der Praxis?“, S. 2 dieses Rundschreibens). Durch das neue Bundesrecht¹⁰ entfallen zugleich die entscheidenden rechtlichen Bezugspunkte des ELES-Erlass.

Die bisherigen Ansätze im LG NRW zur Beschränkung der Kompensationsflächen (Ausgleich im Verhältnis „1:1“) werden durch das BNatSchG 2009 verdrängt, da dort keine vergleichbaren Flächenbegrenzungen vorgesehen sind. Wird zur Schonung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf mögliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verzichtet und eine Ersatzgeldzahlung eröffnet, wird die bundesrechtlich vorgegebene „Prüfkaskade“ der Eingriffsregelung umgangen. Dieser Konflikt ist so grundlegend, dass er auch nicht durch ein „Abweichungsgesetz“ des Landes vom neuen Bundesrecht behoben werden kann, denn die Einhaltung der „Prüfkaskade“ der Eingriffsregelung zählt aus Sicht des Bundesgesetzgebers zu den abweichungsfesten allgemeinen Grundsätzen.

Damit ist zur Klarstellung gegenüber allen Beteiligten eine sofortige Streichung des ELES-Erlasses geboten. Insgesamt droht NRW ein enormer Verwaltungsaufwand, der angesichts der seit August 2009 bekannten Gesetzesänderungen durch das neue BNatSchG ohne weiteres hätte vermieden werden können. Mit anderen Worten: Die gerade erst auf der Grundlage des Erlasses überarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitpläne für Straßenbauverfahren

ren wie zum Beispiel die A 33 im Abschnitt Halle-Borgholzhausen müssen ab dem 1. März 2010 erneut korrigiert werden.

Tipps für Stellungnahmen und Termine in Straßenbauverfahren

Die Naturschutzverbände können sich in der Regel an der Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) in Straßenbauverfahren beteiligen. Es werden hierzu zwei Arbeitskreistermine durchgeführt. Der erste Termin umfasst die Abstimmung des Untersuchungsbiets, der Bestandsaufnahme und der Bewertungsmethodik, im zweiten Termin erfolgt die Diskussion des ersten Entwurfs eines LBP.

In den Terminen sollten die Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände frühzeitig die rechtliche Kritik am Erlass und – falls der ELES-Erlass gleichwohl zur Anwendung kommt - die fachlichen Forderungen zur Bewertungsmethodik einbringen. Ergänzend oder anstelle einer Terminteilnahme können die Bedenken auch schriftlich geltend gemacht werden. Rechtlich wirksam werden die Bedenken aber erst durch die Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren eingebracht, hier sind auch alle bereits in den LBP-Arbeitskreisterminen vorgebrachten Bedenken erneut vorzutragen.

Rechtliche Bedenken im Überblick:

- Weit entfernte Ersatzmaßnahmen in den naturräumlichen Regionen nach LG NRW / Öko-Konto-Verordnung sind abzulehnen.¹¹
- Die Verwaltungspraxis nach ELES ist unvereinbar mit der Prüfkaskade

¹⁰ Im Folgenden BNatSchG 2009.

¹¹ Vgl. Landesbüro-Rundschreiben Nr. 32, S. 18 ff., Beitrag „Kompensation in Großlandschaften das Ökokonto kommt.“

der Eingriffsregelung nach BNatSchG 2009.

- Ab dem 1. März 2010 verdrängt das BNatSchG 2009 die landesrechtlichen Rechtsgrundlagen des ELES-Erlasses (Ausgleich im Verhältnis „1:1“, Bezug auf regionale Naturräume); von daher verbietet sich eine ELES - Anwendung im Straßenbauverfahren.
- Sollte für Kompensationsflächen, die über das 1:1-Verhältnis zur Eingriffsflächen hinausgehen, Ersatz in Geld vorgesehen sein, ist diese Regelung als unvereinbar mit dem BNatSchG 2009 abzulehnen.

- Darauf achten, dass nur Flächen mit tatsächlichen ökologischen „Wertigkeiten“ bilanziert werden (S. oben zur Bewertung unbefestigter Flächen im Straßenraum und an Böschungen).
- Kritische Prüfung, ob Maßnahmen den ihnen zugeschriebenen multifunktionalen Ausgleich/Ersatz tatsächlich erfüllen können, ggf. weitere Maßnahmen für einzelne Schutzgüter fordern.

Fachliche Anregungen und Bedenken im konkreten Fall:

- Hinweise auf das Vorhandensein so genannter besonderer Funktions- und Wertelemente geben und hierzu eine gesonderte Einzelfallbetrachtung in der Eingriffsbewertung fordern.
- Erfolgt eine Eingriffsbewertung nach dem „Regelfall“, dann sollte kritisch hinterfragt werden, ob tatsächlich keine „höherwertigen Schutzgüter“ im Einwirkungsbereich der geplanten Straße liegen, die eine Einzelfallbetrachtung erfordern.
- Eine Erweiterung der Belastungszone über 50 Meter zum Straßenkörper hinaus sollte gefordert werden, wenn zum Beispiel wichtige Biotopverbundstrukturen oder besonders schutzwürdige Kulturlandschaftsräume betroffen sind; die Bereiche mit einer reduzierten oder entfallenen Belastungszone sollten kritisch geprüft werden.
- Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist auch zu prüfen, ob zusätzliche Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

Eingriffsregelung: Numerische Bewertung von Biotoptypen (LANUV)

Martin Stenzel

Die Methoden zur Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassen in der Regel Biotoptypenlisten mit Wertvorschlägen zur rechnerischen Bilanzierung von Eingriff und Kompensation. Wichtig: Aufgrund der eingeschränkten Messbarkeit von Eingriffsfolgen können rechnerische Bilanzierungen immer nur eine Ergänzung verbal-argumentativer Bewertungen von Eingriffen sein, um eine vergleichbare Ermittlung von Kompensationserfordernissen über das Einzelverfahren hinaus zu gewährleisten.

Im Jahr 2008 veröffentlichte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter den Titeln „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung bzw. die Bauleitplanung in NRW“¹² Bewertungsgrundlagen für die Eingriffsregelung. Diese Bewertungsvorschläge des LANUV werden mittlerweile in Verfahren bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt, verbindlich eingeführt ist die LANUV-Bewertung allerdings nur im Straßenbau durch den Erlass „ELES“ (S. „Eingriffsregelung im Straßenbau: ELES in der Kritik“, S. 12 in diesem Rundschreiben).

Die Biotopwertzahlen werden nach dem LANUV-Modell auf einer Skala von 0 bis 10 vergeben, im Vergleich zu anderen Methoden sind Wertstufen geändert und eine stärkere Differenzierung von Biotoptypen vorgenommen worden. Dadurch sollen Umbaumaßnahmen nicht lebensraumty-

pischer Wälder in naturnahe Laubwaldbestände, so genannte produktionsintegrierte Maßnahmen in der Landwirtschaft, Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes sowie Flächenentsiegelung und Maßnahmen zur Umgestaltung von Fließgewässern stärker berücksichtigt werden.

Naturverträgliche Bodennutzung und Pflegemaßnahmen

Im Vergleich zu anderen Methodiken werden weitere Biotoptypen eingeführt. Wurden Ackerflächen in Abhängigkeit vom Auftreten von Wildkrautfluren bisher Biotopwerten von 2 bzw. 4 zugeordnet, lässt das LANUV-Verfahren dagegen Werte von 1 (Acker unter Folie ohne Wildkräuter) bis 6 (wildkrautreicher Acker auf nährstoffarmen Sandböden mit besonderer Relevanz für den Artenschutz) zu. Es werden Zielbiotoptypen für Acker eingeführt und die zur Erreichung erforderlichen Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen (Pflanzenschutz, Düngung, Struktur) festgelegt. So sind zum Beispiel für einen wildkrautreichen Acker auf nährstoffreichem Boden mit dem Biotopwert 4 ein doppelter Reihenabstand des Getreides und ein Verzicht auf Pflanzenschutzmittel erforderlich. Je nach Zielbiotoptyp lassen sich Biotopwerte bis 5 erreichen.

Zielbiotoptypen und „Bewirtschaftungspakete“ werden auch für Ackerbrachen, Grünland und Grünlandbrachen vorgegeben. Bei Grünland, Grünlandbrachen und halbnatürlichen Kulturbiotopen wie Trockenrasen oder Heide erfolgt eine stärkere Spreizung der Biotoptypen, um so auch Pflegemaßnahmen zur Optimierung dieser Biotope

¹² Veröffentlicht im Internet unter:
www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf
www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotyp_Sept2008.pdf

als Kompensation stärker anrechnen zu können. Diese Biotoptypen werden nach dem Kriterium der Ausprägung in „mittel bis schlecht ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“ und „hervorragend ausgeprägt“ unterschieden. Beim Grünland erfolgt die Zuordnung zu dem Grad der Ausprägung über die vorkommenden Kenn- und Zeigerarten.

Die Notwendigkeit funktionaler Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Acker- und Grünlandbereiche ist angesichts des Rückgangs an Grünlandflächen und dem hohen Anteil gefährdeter Offenlandarten unstrittig. Allerdings lassen auch andere Methoden eine differenzierte Bewertung von Acker- und Grünlandflächen zu, entweder über eine differenzierte Bewertung von Biotoptypen oder über mögliche Auf- und Abschläge.

Das vom LANUV entwickelte Bewertungsmodell stellt für die Eingriffsregelung in vielen Punkten keine Verbesserung dar, da es im Kern auf die Umsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen abstellt. Die LANUV-Methodik erfordert einen hohen Aufwand bei der Bestandsaufnahme und Maßnahmenplanung (detaillierte Kartierungen bis hin zur Anzahl von Kenn- und Zeigerarten) sowie der Maßnahmenkontrolle (z.B. Reihenabstände). Dieses ist mit einer für die Naturschutzbehörden und auch die Eingriffsverursacher praktikablen und effizienten Anwendung der Eingriffsregelung nicht zu vereinbaren. Schon heute weist die Eingriffsregelung bei Umsetzungs- und Effizienzkontrollen erhebliche Defizite auf.¹³

Auch werden die Möglichkeiten zum „Schönrechnen“ von Eingriffsbilanzen noch erweitert. Wer wird bei einem Zielbiotop eines Kalktrockenrasens dessen „hervorragende Ausprägung“ nach jahrzehntelanger Entwicklungsdauer kontrollieren und

gegebenenfalls eine Nachbesserung für das Defizit einfordern, wenn letztlich „nur“ ein „gut ausgeprägter“ Trockenrasen entwickelt werden konnte? Bei den räumlich nicht festgelegten produktionsintegrierten Maßnahmen bleibt zudem fraglich, wie diese rechtlich als dauerhafte Maßnahme gesichert werden sollen.

Alte Waldbestände: „Öko-Punkte“ ohne Aufwertungsmaßnahmen!?

Waldlebensraumtypen mit der maximalen Wertstufe 10 sind nicht mehr aufwertungs-fähig und können daher nicht als Kompensationsflächen herangezogen werden. Das LANUV-Modell setzt jedoch auch diese alten, sehr gut ausgeprägten Waldbestände als Kompensationsmaßnahme in Wert, wenn es zu einem Nutzungsverzicht kommt.



Ein Tot- und altholzreicher Eichen- Buchenwald ist aufgrund fehlender Aufwertungsmöglichkeiten als Kompensationsmaßnahme nicht geeignet.

(Foto: M. Stenzel)

¹³ Vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. E 4.12

Dabei wird davon ausgegangen, dass die „normalerweise stattfindende forstliche Nutzung von Beständen mit der Wertstufe 10 ... bei anschließender Aufforstung dieser Fläche mit lebensraumtypischen Baumarten einen Biotopwert von 6 erhalten (würde)“. Diese fiktive Waldentwicklung aufgrund des Nutzungsverzichts kann in Form von 4 Aufwertungspunkten für die Gesamtdauer des Prozessschutzes (mindestens 1 Waldgeneration, bei Buche ca. 120-140 Jahre) in die Kompensationsbilanz eingestellt werden.

Die Anrechnung einer fiktiven Waldentwicklung alter, gut ausgeprägter Wälder als Kompensationsmaßnahmen ist rechtlich unzulässig, da die rechtliche Voraussetzung der tatsächlichen Aufwertungsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmenflächen fehlt.

Doppelte Punkte für kostenintensive Maßnahmen

Als Anreiz für die Umsetzung kostenintensiver Maßnahmen, wie die Entsiegelung von Flächen oder die Aufhebung von Verrohrungen, Beseitigung von Wehren, Uferbefestigungen und betonierten Sohlbefestigungen bei Fließgewässern, soll der Wert des Zielbiotops verdoppelt werden. Bei der Beseitigung von Querbauwerken in Gewässern soll neben den entsiegelten und direkt aufgewerteten Flächen die Fläche bis zum nächsten Querbauwerk (bei vollständiger Stauregulierung) oder bis zur Stauwurzel aufwärts mit dem doppelten Zielbiotopwert berechnet werden, da in diesem Einflussbereich der Maßnahmen sich zukünftig naturnahe biologische und hydromorphologische Verhältnisse wieder einstellen können.

Bei der Beseitigung von Uferbefestigungen, Rücknahmen von Verwallungen, Deichen oder der Neuanlage von Flutrinnen soll neben diesen Maßnahmenflächen auch die Gewässeraue in die Bilanzierung einbezogen werden. Es werden alle Flächen

ermittelt, die infolge der Maßnahmen neu im Überflutungsbereich liegen und die dort vorhandenen oder geplanten Biotoptypenwerte mit einem Faktor von 1,5 in die Maßnahmenbilanz eingestellt. Ebenso sollen neu der eigendynamischen Veränderung unterliegende Gewässerrandstreifen als Maßnahmenflächen mit einem Faktor größer 1 bilanziert werden.

Die Verdoppelung der Biotopwerte u. a. für die Entsiegelung und die Beseitigung von Querbauwerken ist naturschutzfachlich nicht zu begründen. Die Verdoppelung des Zielbiotopwertes kann zu einem Defizit hinsichtlich des eigentlich erforderlichen Umfangs an Kompensationsmaßnahmen führen.

Durch die Beseitigung eines Querbauwerks erfolgt eine ökologische Aufwertung eines Fließgewässers, zumindest bis zum nächsten Querbauwerk. Diese so genannte „Strahlwirkung“ infolge einer Beseitigung eines Querbauwerks kann damit auch in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden, in dem der Wasserkörper im aufgewerteten Abschnitt des Fließgewässers in die Bilanzierung eingeht. Die doppelte Wertigkeit ist dagegen abzulehnen. Werden Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung an Fließgewässern als Kompensationsmaßnahme durchgeführt, dann können die durch die Maßnahmen neu überschwemmten Auenflächen nur dann in die Bilanzierung eingehen, wenn dort tatsächlich Flächen aufgewertet und diese Flächen auch dauerhaft gesichert werden.

Abgrabungsgewässer

Tiefenwasserbereiche ab 6 Meter Wassertiefe gehen nur noch mit der Wertstufe „2“ in die Bilanzierung ein. Bislang wurden häufig bei Abgrabungen höhere Werte für das Tiefenwasser berücksichtigt, so dass sich Nassabgrabungen dann oft (rechnerisch) selbst kompensierten.

Das LANUV-Modell nimmt hier eine positive Klarstellung zur ökologischen Wertigkeit von Abgrabungsseen vor.

Ausgleich durch Mittelstreifen, Bankette und Böschungen?

Nach der LANUV-Biototypenliste werden dem Straßenbegleitgrün Biotopwerte von 1 für Bankette und Mittelstreifen, 2 für Straßenböschungen ohne Gehölzbestand und 4 für solche mit Gehölzbestand zugeschrieben. Im Zusammenhang mit dem Erlass „ELES“ (S. „Eingriffsregelung Straßenbau: ELES in der Kritik“, S. 12 dieses Rundschreibens) kann dieses dazu führen, dass selbst Mittelstreifen und Bankette an Straßen mit den Wertigkeiten überbauter Biototypen verrechnet werden.

Solche Bilanzierungen sollten strikt abgelehnt werden. Mittelstreifen und Bankette sind keine effektiven Lebensräume, sondern viel eher ökologische Fallen, zum Beispiel für Kleinsäuger, Eulen und Greifvögel. Eine Bewertung mit bis zu 4 Wertpunkten für gehölzbestandene Straßenböschungen ist fachlich nicht nachzuvollziehen.

Worauf ist bei einer Eingriffsbilanzierung auf Grundlage der LANUV – Biototypenbewertung zu achten?

- Stimmt die Bewertung der Biototypen sowohl für den Ist-Zustand als auch die Situation nach dem Eingriff? Dieses sollte auch für alle Kompensationsflächen geprüft werden.
- Ist bei der Biotopbewertung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, in begründeten Ausnahmefällen bis zu zwei Wertstufen nach oben oder unten vom vorgegebenen Wert abzuweichen?

- Kann der angegebene Zielwert für die Kompensationsflächen tatsächlich erreicht werden? Wenn eine Wertzuordnung nicht plausibel ist, dann ist eine Korrektur in der Bilanzierung einzufordern.
- Bei Zweifeln an der Zielerreichung sollte ein Monitoring verlangt werden, durch das der Eingriffsverursacher die Wertsteigerung seiner Maßnahmenflächen nachweisen muss.
- Ist die Funktionalität zu den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gewahrt? Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung, wie zum Beispiel Maßnahmen auf Acker, sind nur bei einem funktionalem Bezug zum Eingriff möglich, wie zum Beispiel bei einer Überbauung einer Ackerlandschaft mit Vorkommen geschützter Offenlandarten (Feldlerche, Hamster etc.).
- Ist die Kontrolle und dauerhafte Sicherung der Flächen und Maßnahmen sichergestellt?

Lese-Tipp:

Im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, werden im Kapitel E unter anderem die Methodik der Eingriffsbewertung (Bestandsaufnahme, Bewertungsmethoden) und die Eingriffsregelung in Fachplanungen ausführlich dargestellt.

Schmalspur-Prüfungen zahlen sich nicht aus – Artenschutz in Zulassungsverfahren

Dr. Ellen Krüsemann, Michael Gerhard, Martin Stenzel

Dass das Artenschutzrecht eine große Bedeutung für Zulassungsverfahren hat, ist nicht erst seit der Auseinandersetzung um die Dresdener Waldschlösschen-Brücke bekannt. Der gebotene Schutz von Fledermaus, Feldhamster, Kammmolch und Co. kann nicht nur eine deutliche Umplanung erfordern, er kann auch die völlige Unzulässigkeit eines Vorhabens nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund gibt es bei Vorhabenträgern und Verwaltung aber auch in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung Bestrebungen, die als unverhältnismäßig streng empfundenen europarechtlichen Standards möglichst gar nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

Das Umweltministerium NRW (MUNLV) hat 2008 eine Broschüre herausgebracht, die sich mit dem gesetzlichen Artenschutz in Planverfahren beschäftigt. Die Broschüre stellt die geschützten Arten, ihre Verbreitung, Lebensweise und Schutz vor: ein guter Einstieg. Was bestimmte rechtliche Probleme angeht, kann die Broschüre dagegen nicht überzeugen. In vielen Zulassungsverfahren wird das im Anhang der Broschüre enthaltene „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ zu Grunde gelegt. Damit dürften die ohnehin schon bestehenden Vollzugsdefizite noch verstärkt werden.

Im Folgenden soll daher noch einmal ein kurzer Überblick über die Rechtsgrundlagen und typische Fragestellungen hinsichtlich des Umgangs mit Artenschutzbelangen in Zulassungsverfahren gegeben werden.

Wo finden sich die einschlägigen Rechtsvorschriften?

Rechtsvorschriften finden sich in FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie in den §§ 42 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für Stellungnahmen der Naturschutzverbände empfiehlt sich (nur) der Blick ins Europarecht und nicht ins BNatSchG. Zum einen ist die Vereinbarkeit der BNatSchG-Verbote mit dem EU-Recht teilweise zweifelhaft, etwa die Beschränkung der Prüfungen auf die Auswirkungen hinsichtlich der Lokalpopulation und die weite Anwendbarkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sogenannten „CEF-Maßnahmen“. Hier bewahrt nur die direkte Anwendung des EU-Rechts vor Rechtsfehlern.

Zum anderen sind die §§ 42 ff. BNatSchG extrem unübersichtlich: Die für Zulassungsverfahren relevanten „Zugriffsverbote“ werden mit den Besitz- und Vermarktungsverbote gemischt. Die für europarechtlich geschützten Arten geltenden Verbote sind durch die spezielle Terminologie im BNatSchG (besonders/streng geschützte Arten) nur schwer auffindbar. Und schließlich wird die Lesbarkeit der Vorschrift durch komplexe Ausnahme- und Rückausnahmeregelung und eine Verzahnung mit der Eingriffsregelung erschwert, die zudem noch für die hier interessierenden europarechtlichen Standards irrelevant sind. Durch das neue Bundesnaturschutzgesetz 2009, das am 1.3.2010 in Kraft tritt, ergeben sich im für Zulassungsverfahren relevanten Artenschutzrecht keine wesentlichen Änderungen.

Das Land NRW bereitet derzeit eine Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht vor, die – soweit ersichtlich – den Ausführungen der Artenschutzbrochüre weitgehend entspricht. Es bleibt damit bei der grundlegenden Kritik der Naturschutzverbände.

Welche Arten sind geschützt?

Das für Zulassungsverfahren relevante Artenschutzrecht ergibt sich aus den Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) der Europäischen Union. Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die besonders geschützten Arten genannt (in NRW etwa 50 Tier- und Pflanzenarten; eine Liste der Arten findet sich im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap G 11). Nach der VSchRL sind außerdem alle einheimischen Vögel geschützt.

Wer unsicher ist, ob eine bestimmte Art europarechtlich geschützt ist, kann diese unter www.wisia.de nachschlagen – diese Seite des BfN informiert auch über den rechtlichen Schutzstatus.

Die Broschüre „Geschützte Arten“ beschränkt das Artenschutzrecht auf „planungsrelevante“ Arten. Dazu werden neben den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie nur die europäischen Vogelarten gezählt, die auch in der Roten Liste NRW verzeichnet sind. Diese Auswahl ist zu starr und wird den Vorschriften für europäische Vorgaben nicht gerecht. Denn regional besorgniserregend abnehmende Vogelarten, wie etwa Feldlerche, Feldsperling oder Baumpieper werden so gar nicht erfasst, obwohl sich ihr Erhaltungszustand seit Jahren sichtlich verschlechtert. Im Einzelfall sollte man daher darauf achten, dass alle seltenen oder bedrohten Vogelarten vollständig berücksichtigt werden.

Was ist verboten?

Die europäischen Richtlinien untersagen nicht nur den direkten Zugriff auf bestimmte Tiere (z.B. im Fall der Tötung von Kormoranen) – auch durch Zulassungsverfahren können artenschutzrechtliche Verbote verwirklicht werden. Durch die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden zusätzlich auch bestimmte Lebensstätten der ausgewählten Tier- und Pflanzenarten geschützt. Die Verbote für die Anhang IV-Arten sind in Art. 12 der FFH-RL geregelt. Aus der Vorschrift ergibt sich

- ein Tötungsverbot,
- ein Störungsverbot (zum Beispiel durch Lärm, Zerschneidungs-, Trennwirkungen), wobei Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit besonders gravierend sind,
- ein Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (sämtliche Orte, Flächen und Elemente, die der Fortpflanzung beziehungsweise dem Ruhen dienen oder hierfür benötigt werden).

Für die Vogelarten gelten vergleichbare artenschutzrechtliche Verbote (Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie). Es gilt ein

- Tötungsverbot,
- Verbot der Beschädigung von Nestern,
- Störungsverbot, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Was ist ein „Nest“?

Während die FFH-RL alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sichert, schützt die VSchRL in Art. 5 lit. b) nur die Eier und Nester. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vertritt daher in seiner Entscheidung zur Ortsumgebung

Stralsund die Auffassung, dass ein Vogelnest nur während der eigentlichen Brutzeit geschützt sei. Außerhalb der Brutsaison im Winterhalbjahr könnte man ein Nest also ohne Konflikt mit dem Europarecht beseitigen. Nester, die wiederkehrend genutzt werden, sollen allerdings dauernd – also auch zwischen den Bruten – geschützt sein. Dieses sind Horste von Seeadler und Weißstorch, aber auch Höhlen von Höhlenbrütern wie Waldkauz oder Gartenrotschwanz. Zu fachlich unbefriedigenden Ergebnissen führt dieser enge Nestbegriff bei all den Vogelarten, die ihr Nest zwar jedes Jahr neu bauen, dafür aber immer wieder dieselben Bereiche nutzen. Fachlich sinnvoller und vom Wortlaut der Richtlinie auch vertretbar wäre es gewesen, die ganze Niststätte als Schutzgegenstand anzusehen: beim Neuntöter also das Gebüsch und beim Sumpfrohrsänger die Hochstaudenflur, in der das Nest jedes Jahr an einer anderen Stelle, aber immer im gleichen Gebiet angelegt wird. Das letzte Wort in der Sache dürfte der EuGH sprechen.



Rechtlich umstritten: Welche Nester sind dauerhaft geschützt?
(Bildautor: A. Baumgartner)

Reicht eine Beeinträchtigung einzelner Arten oder gelten die Verbote nur für Populationen?

Der Populationsbezug der Verbotstatbestände ist umstritten.¹⁴ Von Gutachtern wird in der artenschutzrechtlichen Bewertung oft auf „populationsunerhebliche Beeinträchtigungen“ abgestellt, um die Störung oder Vernichtung von einzelnen oder wenigen Tieren nicht entsprechend dem Verbotstatbestand beurteilen zu müssen. Auch die Artenschutzbroschüre verlangt im „Prüfprotokoll“ beim ersten Prüfschritt (Ziffer 1 des Protokolls) lediglich eine Darstellung des Gefährdungstatus der „lokalen Population“ sowie Ausführungen zum Erhaltungszustand in NRW. Im zweiten Prüfschritt soll eine „Darstellung der Betroffenheit der Art“ vorgenommen werden, die Auswirkungen des Vorhabens auf „das Vorkommen der Art“ bzw. auf „lokale Populationen“ sollen kurz beschrieben werden (Ziffer 2).

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist dies unvereinbar mit der gebotenen individuenbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände. Nach Wortlaut und die Systematik der europäischen Artenschutzvorschriften (die eine Betroffenheit der Population erst auf Ebene des Ausnahmetatbestandes des Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 13 VRL prüfen) wird jedes Individuum und jede einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor Beeinträchtigungen geschützt. Die Störung oder Tötung eines einzelnen Exemplars reicht also aus, um den Verbotstatbestand zu verwirklichen.¹⁵

¹⁴ Vgl. ausführlich Handbuch Verbandsbeteiligung, Band I, Kap. G 8.

¹⁵ Für eine individuenbezogene Prüfung: BVerwG, Urteil vom 16.3.2006 – Az. 4 A 1075.04, Rdn. 563 – Flughafen Schönefeld; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 – Az. 9 A 28.05, Rdn. 36; anderer Auffassung BVerwG, Urteil vom 9.7.08, NuR 2009, S. 112 ff., Rdn. 104 – Bad Oeynhausen, kritisch zu diesem Urteil Gellermann, NuR 2009, S. 85, 86.

Ist das Tötungsverbot eingeschränkt im Fall von Kollisionen mit Fahrzeugen bei Straßenbauverfahren?

Vorweg: Das Europarecht ist auch auf Zulassungsverfahren wie Straßenbauverfahren anwendbar – Sonderregelungen sind insoweit nicht vorgesehen.

Dennoch will das Bundesverwaltungsgericht das Tötungsverbot aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Konstellationen beschränken, in denen sich „das Risiko des Erfolgsintritts [sprich: die Tötung] durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht“ – etwa wenn der Straßenbau durch Gebiete mit besonders hoher Aktivitätsdichte wie Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete führt, erfüllen Kollisionen mit Fahrzeugen den Verbotstatbestand.¹⁶

Die Artenschutzbrochure geht in diesem Punkt noch weiter. Unter Ziffer 4.1 werden „unabwendbare Kollisionen“ von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgenommen. Nach dieser Interpretation wären alle Kollisionen, die durch Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen, nicht ausgeschlossen werden konnten, „unabwendbar“ und damit hinzunehmen – selbst wenn sie darauf beruhen, dass die Straße durch ein Gebiet mit hoher Aktivitätsdichte führt. Dieses Verständnis des Tötungsverbotes ist weder europarechtskonform noch vereinbar mit der Rechtsprechung des BVerwG.

Sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen / „CEF-Maßnahmen“ anrechenbar?

Wird eine Beeinträchtigung durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zum Beispiel Lärmschutzmaßnahmen) verhindert, so ist keine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlich.

Maßnahmen, die nach den Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren sind, können dagegen die Verbote genauso wenig ausschließen wie Maßnahmen zum Risikomanagement (Monitoringmaßnahmen, Funktionskontrollen).

Anrechenbar sind lediglich so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality). Solche Maßnahmen schließen nach Auffassung der EU-Kommission ausnahmsweise die Verwirklichung des Verbots der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, wenn sie vor dem Eingriff durchgeführt werden und wenn die Identität und volle Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätte gewahrt wird. Nur unter diesen Bedingungen sind CEF-Maßnahmen aus Sicht der EU-Kommission ausnahmsweise anzuerkennen. In der Praxis erfüllen nur wenige der CEF-Maßnahmen diese Ansprüche (z.B. wenn ein Kammmolch-Habitat erweitert wird und so eine teilweise Zerstörung an anderer Stelle des Habitats keine Auswirkungen auf die Gesamtpopulation hat).

Mit § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG (neu eingefügt durch die so genannte „Kleine Novelle“ des BNatSchG im Jahr 2007) hat der Bundesgesetzgeber diese von der EU-Kommission gezogenen engen Grenzen für die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen überdehnt. Nach dieser Vorschrift sind CEF-Maßnahmen nicht nur im Fall der Beeinträchtigung von Lebensräumen zulässig, sondern auch im Fall des Tötungs-

¹⁶ Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 12.03.2008 - Hessisch Lichtenau, Rdn. 225.

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

256 Protokoll

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)

1. Schutz- und Gefährdungstatus	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	<input type="checkbox"/> Deutschland
	<input type="checkbox"/> Europäischer Vogelart		<input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen
	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	Erhaltungszustand der lokalen Population	
	<input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> B günstig/gut
	<input type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit des Vorhabens (unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen, sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen)			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Biotopmanagements			
3.1	Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)		
3.2	Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) (Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss vorverordneter Vermeidungsmaßnahmen, Verweise auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a)	FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.2	(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder möglichen Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt (§ 19 (3))?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a)	FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“:		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.			
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“:		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben? (kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Missverständlich: Auf den Erhaltungszustand kommt es erst ganz zum Schluss bei Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen an, vgl. Kap G 8.3.1.2

Achtung: erforderlich sind Ermittlungen/Daten zu Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten/Lebensstätten im Plangebiet, vgl. Kap. G 8.3.6

Achtung: Vermeidungsmaßnahmen müssen den Eintritt der Beeinträchtigungen vollständig und mit Sicherheit ausschließen, vgl. Kap. G 8.3.4.1

„CEF-Maßnahmen“ sind nur unter strengen Voraussetzungen anrechenbar, vgl. Kap. G 8.3.4.2

Bloßes „Risikomanagement“ ist noch keine sichere Vermeidung der Beeinträchtigungen, vgl. Kap. G 8.3.4.1

Ein bloß „räumlicher Zusammenhang“ reicht nicht aus, die beeinträchtigte Lebensstätte muss vor Ort erhalten werden, § 42 Abs. 5 BNatSchG ist nicht EU-rechtskonform, vgl. Kap. G 8.3.4.2

Bei Betroffenheit von Europäischen Vogelarten gelten nur ganz bestimmte Allgemeinwohrgünde, vgl. Kap. G 8.3.4.2

Der Erhaltungszustand der Art muss auf lokaler, regionaler und EU-Ebene günstig bleiben, vgl. Kap. G 8.4.2

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung (MUNLV 2008) mit Anmerkungen, aus: Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap. G.

verboteS. Es soll zudem ausreichen, dass „die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte in räumlichem Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird.“ Die strengen Anforderungen der EU-Kommission an den Erhalt der Identität der konkreten Lebensstätte werden durch diese Vorschrift unterschritten.

Auch das Prüfprotokoll der Artenschutzbrochure führt in diesem Punkt zu weiteren Vollzugsdefiziten: Unter den Vermeidungsmaßnahmen werden unter Ziffer 3 bei den funktionserhaltenden (CEF-)Maßnahmen als Beispiel vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen genannt ohne die – weit über den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinausgehenden – strengen Anforderungen an diese Maßnahmen zu verdeutlichen. Auch werden Maßnahmen des Risikomanagement genannt, die aber zu keinen Vermeidungen von Beeinträchtigungen führen.

Wann darf ausnahmsweise eine Befreiung von den Verboten erteilt werden?

Eine Befreiung von den Verboten nach Art. 12 FFH-Richtlinie / Art. 5 VSchRL ist nach Art. 16 FFH-RL / Art. 9 ff. VSchRL nur unter drei strengen Voraussetzungen möglich:

- keine zufriedenstellende Alternativlösung,
- Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art (Verschlechterungsverbot) auf lokaler (Gemeinde, Kreis), regionaler (Land NRW) und europäischer Ebene,
- Allgemeinwohlgründe (bei Vogelarten nur Interessen der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Flugverkehrs oder zur Abwendung erheblicher Schäden, bei Anhang IV-Arten auch zwingende wirtschaftliche oder soziale Gründe des öffentlichen Interesses).

Zu beachten ist, dass alle drei genannten Abweichungsvoraussetzungen immer gleichzeitig erfüllt sein müssen. Greift eine der Ausnahmevoraussetzungen nicht, dann stellen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen strikte Planungsleitätze dar, die nicht im Wege der Abwägung überwunden, also „weggewogen“, werden können. Das Vorhaben oder die Planung ist dann unzulässig und kann in der Form nicht verwirklicht werden.

Darf der Erhaltungszustand allein auf Grund der „Ampelbewertung“ beurteilt werden?

Einen weiteren Schwerpunkt der Artenschutzbrochure stellt die Einstufung des Erhaltungszustandes aller planungsrelevanten Arten dar, getrennt jeweils nach atlantischer und kontinentaler Region. Für jede dieser Art wird nach einer „Ampelbewertung“ der Erhaltungszustand jeweils mit „günstig“ (grün), „ungünstig“ (gelb) und „schlecht“ (rot) dargestellt. Aber: Der Erhaltungszustand etlicher Arten wird als „günstig“ beurteilt, obwohl sie auf der Roten Liste NRW geführt werden – etwa im Fall des Steinkauzes, der Waldohreule oder des Braunen LangohrS. Es ist nicht plausibel, dass gefährdete Rote Liste-Arten dennoch einen günstigen Erhaltungszustand haben sollen.

Lese-Tipp:

Eine ausführliche Darstellung des Artenschutzes im Zulassungsverfahren erfolgt im Handbuch Verbandsbeteiligung, Band I, Kapitel G 8. Dort finden sich unter anderem Verweise auf die Rechtsprechung, fachliche Anforderungen an den Untersuchungsumfang bestimmter Tierarten sowie Empfehlungen, Tipps und eine Checkliste für die Erarbeitung von Stellungnahmen.

Veranstaltungen des Landesbüros 2010

Neues Naturschutzrecht – was ändert sich in der Praxis?

Zum 1. März 2010 tritt das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Im Seminar werden die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz vorgestellt und die Konsequenzen für die Naturschutzpraxis in NRW aufgezeigt.

Auf Bundesebene sind weitere Gesetze wie das Wasserhaushaltsgesetz geändert worden. Die für den Naturschutz bedeutsamen Neuerungen werden im Überblick vorgestellt.

Termine:

Samstag, 27. Februar 2010 in Dortmund
Freitag, 5. März 2010 in Köln

Teilnehmerkreis:

Ehrenamtlich Aktive der Naturschutzverbände, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Umwelt- und Naturschutzverwaltung, im Naturschutz- und Umweltschutz engagierte Personen aus Bürgerinitiativen und Parteien

Teilnahmebeitrag:

20,00 € ohne Verpflegung

Veranstaltung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW in Kooperation mit der Naturschutzakademie (NUA) NRW.

Verbandsbeteiligung – Grundlagen und Tipps für die Praxis

An welchen Verfahren können sich Naturschutzverbände beteiligen? Welche Hilfsmittel stehen zur Verfügung, um Planunterlagen bewerten und Verfahrensabläufe verstehen zu können? Diese und weitere Fragen rund um die Verbandsbeteiligung werden im Seminar beantwortet und die

Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung praxisnah anhand von Beispielen erläutert.

Termine:

Samstag, 8. Mai 2010 in Düsseldorf
Samstag, 30. Oktober 2010 in Dortmund

Teilnehmerkreis:

Ehrenamtlich Aktive der Naturschutzverbände im Bereich der Verbandsbeteiligung, Mitglieder der Naturschutzverbände und BürgerInnen mit Interesse für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung

Teilnahmebeitrag:

10,00 € ohne Verpflegung

Veranstaltung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW in Kooperation mit der Naturschutzakademie (NUA) NRW.

Weiterbildung Naturschutzrecht

In dem Seminar werden rechtliche und fachliche Fragen des Naturschutzes – unter Berücksichtigung der sich aus dem neuen BNatSchG 2009 ergebenden Änderungen – erläutert und durch Praxisbeispiele aus Verfahren in NRW illustriert.

Termin:

19. bis 22. April 2010 in Oberhausen

Veranstaltung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, als Fortbildungsveranstaltung von der Architektenkammer NRW anerkannt.

Programme und Anmeldung

Weitere Informationen (Veranstaltungsablauf, Anmeldung) finden sich ab Mitte Januar 2010 auf der Homepage des Landesbüros <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> oder werden auf Wunsch auch gerne zugesandt.